

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN
ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
MINISTERIALRAT DR.-ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

Bearbeiter:
Telefon:
Aktenzeichen:

An die
bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen für die
Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher
Prüfzeugnisse im Bereich Feuerwiderstand
von Bauteilen

Stuttgart, 11.03.2014

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abPs) im Bereich Feuerwiderstand von Bauteilen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinen Feststellungen gibt es im Bereich "Feuerwiderstand von Bauteilen" eine erhebliche Zahl von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abPs), deren Geltungsdauer zum 01.04.2014 ausläuft, für die Verlängerungsanträge vorliegen und die aus personellen Kapazitätsgründen bis dahin nicht abschließend bearbeitet und verlängert werden können.

Die Bauindustrie fürchtet massive Probleme mit ihren Auftraggebern, wenn abPs nicht – auch nicht in eingeschränkter Form - termingemäß zum 01.04.2014 verlängert werden und somit ab dem 01.04.2014 kein gültiger Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis für die betroffenen Bauprodukte/Bauarten vorgelegt werden kann.

Das betrifft namentlich haftungsrechtliche Folgen, denn ohne ein abP dürfen die betroffenen Bauprodukte und Bauarten bauaufsichtlich nicht zur Verwendung oder Anwendung kommen. Werden abPs trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne zwingenden Grund nicht verlängert, so kann dies auch haftungsrechtliche Folgen für die betroffenen Prüfstellen haben.

Die obersten Bauaufsichtsbehörden sind daher um Mithilfe bei der Lösung der oben dargestellten Problematik gebeten worden.

Um Engpässe bei der Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten mit betroffenen abPs ab dem 01.04.2014 für die Bauindustrie zu vermeiden, wird den Prüfstellen zugestanden, die Teile von abPs, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht zwar nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind, deren Verwendung aber keine sachlichen Gründe entgegen stehen, weil sie auf regulär durchgeführten Prüfungen basieren, als sogenannte „Deckblatt-abPs“ ausnahmsweise und befristet bis zum 31.12.2014 zu verlängern. In diesen „Deckblatt-abPs“ muss dann konkret Bezug genommen werden auf die zu Grunde liegenden und beizufügenden Prüfberichte ("wie geprüft") und auf Antragstellerangaben zur Verwendung/Anwendung und zum Einbau.

Ab dem 01.01.2015 müssen in o. g. Fällen ordnungsgemäß ausgestellte abPs vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Scheuermann